

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 13. Dezember 1999

folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a)	für die ersten	50 BW	Fr. 200.00
	für die weiteren	100 BW	Fr. 125.00
	für jeden weiteren	BW	Fr. 75.00

und pro m³ uR

b)	für die ersten	1'000 m ³ uR	Fr. 4.00
	für die weiteren	1'000 m ³ uR	Fr. 2.00
	für jeden weiteren	m ³ uR	Fr. 1.00

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m³ uR berechnet.

Artikel 2

Einmalige Löschargebühr Die einmalige Löschargebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöscheschutzes wird nach ihrem um-bauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2004. Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Gebührenansätze ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr.2.50 pro installierten Belastungswert. ¹

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro bezogenen m³ Wasser. ²

Artikel 4Vorübergehende
Wasserbezüge⁴

- ¹ Der Wasserbezug ab Hydrant ist grundsätzlich verboten.
- ² Der vorübergehende Wasserbezug ab Hydrant bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen ist der Wasserbezug für Löschzwecke.
- ³ Bei einer Wasserentnahme ab Hydrant muss immer ein Rückschlagventil eingesetzt werden.
- ⁴ Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Bauwasser, besondere Veranstaltungen, Notfälle) erfolgt nur gemessen. Die Gebühren betragen:
 Grundgebühr: Fr. 200.00
 Verbrauchsgebühr: Fr. 2.00 pro m³ Wasser
- ⁵ Für ungemessene Wasserbezüge ab Hydrant für das Auffüllen der Feldspritze wird eine jährliche Grundgebühr erhoben von:³
 Für den Eigengebrauch: Fr. 50.00
 Für die Lohnspritzung: Fr. 200.00
- ⁶ Über Spezialfälle entscheidet der Gemeinderat.
- ⁷ Zuwiderhandlungen werden mit Fr. 500.00 gebüsst. Im Wiederholungsfall beträgt die Busse Fr. 1'000.00. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Kirsten Hammerich

Therese Walther

-
- 1 Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.09.2015, Inkrafttreten 01.01.2016
 2 Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.09.2015, Inkrafttreten 01.01.2016
 3 Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 04.12.2013, Ink. 01.01.2014
 4 Beschlossen durch den Gemeinderat am 27.01.2014, Inkrafttreten 01.01.2014